

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 3 StR 338/01, Beschluss v. 20.02.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

## BGH 3 StR 338/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Oldenburg)

**Darlegung der Einzelstrafen bei der Gesamtstrafenbildung; Härteausgleich**

**§ 54 Abs. 1 StGB; § 55 StGB**

### Leitsatz des Bearbeiters

Ein Urteil muss mitteilen, welche Einzelstrafen der frühere Tatrichter der von ihm gebildeten Gesamtstrafe zugrundegelegt hat (BGH NSTZ 1987, 183), damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob § 54 Abs. 1 StGB richtig angewendet wurde (BGH bei Holtz MDR 1979, 280). Enthält die gesamtstrafenfähige Vorverurteilung zu einer Gesamtstrafe keine Einzelstrafen, so findet § 55 StGB keine Anwendung. Der Tatrichter hat in diesem Fall einen Härteausgleich bei der Bemessung der neuen Strafe vorzunehmen (BGHSt 43, 34).

### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 15. März 2001 im Ausspruch über die Gesamtfreiheitsstrafe mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrug in einem Fall, gewerbsmäßigen Betrug in 16 Fällen und versuchten gewerbsmäßigen Betrug in zwei Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Schöffengerichts Westerstede vom 20. September 1999 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Seine Revision ist zum Schuldspruch und zu den Einzelstrafausprüchen unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Sie führt jedoch mit der Sachrüge zur Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs. 1

Ausweislich der Urteilsgründe ist der Angeklagte durch das Schöffengericht Westerstede wegen gewerbsmäßigen Betrug in 33 Fällen, davon einmal im Versuch, sowie gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in 14 Fällen und Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung in zehn Fällen, davon einmal im Versuch, zu einer "Freiheitsstrafe von drei Jahren" verurteilt worden. 2

Das angefochtene Urteil teilt indes nicht mit, welche Einzelstrafen der frühere Tatrichter der von ihm gebildeten Gesamtstrafe zugrundegelegt hat. Dessen hätte es bedurft (BGH NSTZ 1987, 183), damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob § 54 Abs. 1 StGB richtig angewendet wurde (BGH bei Holtz MDR 1979, 280). Der Senat kann hier aber insbesondere nicht prüfen, ob das frühere Urteil tatsächlich auf die erforderlichen Einzelstrafen erkannt hat. Enthält die gesamtstrafenfähige Vorverurteilung zu einer Gesamtstrafe keine Einzelstrafen, so findet § 55 StGB keine Anwendung. Der Tatrichter hat in diesem Fall einen Härteausgleich bei der Bemessung der neuen Strafe vorzunehmen (BGHSt 43, 34; vgl. auch Rissing-van Saan in LK StGB 11. Aufl. § 55 Rdn. 26). 3